

# Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 4 RJ 121/64

## Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am  
28. Okt. 1966

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1966 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Bundesrichter       | S c h m i t t       |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichter       | M e l l w i t z     | und |
| Bundesrichter       | Dr. E c k e r ,     |     |
| Bundessozialrichter | S c h m i d t       | und |
| Bundessozialrichter | Z o l l e n k o p f |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. August 1963 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1916 im damaligen Westpreußen geborene Kläger ist heimatloser Ausländer. Er hat die polnische Volksschule besucht, den Beruf eines Friseurs erlernt und im polnischen Heer Wehr- und Kriegsdienst geleistet. Im September 1939 geriet er in deutsche Kriegsgefangenschaft; aus ihr wurde er im Juni 1940 entlassen. Danach war er in Deutschland zunächst als landwirtschaftlicher Arbeiter und nach zweijährigem Aufenthalt in einem Lager für heimatlose Ausländer als Wachmann und Kraftfahrer bei der britischen Besatzungsmacht versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 1950 ist er verheiratet; seit 1959 übt er keine Erwerbstätigkeit mehr aus.

Durch Bescheid vom 26. Oktober 1960 bewilligte die Beklagte dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Dezember 1959 an. Dazu kam es, nachdem der Kläger in die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Landeskrankenhauses Neustadt (Holstein) eingewiesen und dort die Diagnose "Depressionszustand" gestellt worden war. Nach dem der Diagnose zugrunde liegenden Krankheitsbericht hatte der Kläger während der monatelangen stationären Betreuung eine Fülle hypochondrischer Klagen vorgebracht. Wegen Vertiefung der Depression mit Todesgedanken und Verweigerung der Nahrungsaufnahme war er auf eine geschlossene Station verlegt worden. Dort habe er, so heißt es in dem Bericht, in den ersten Tagen in ängstlicher Erregung Fensterscheiben eingeschlagen; erst allmählich habe er sich einordnen und auch zum Mithelfen bewegen lassen. Seine Primärpersönlichkeit sei schwer zu durchschauen. Die fachinternistische Untersuchung habe funktionelle Störungen mit Hyperacidität im Rahmen einer vegetativen Übererregbarkeit annehmen lassen. - Der Diagnose "Depressionszustand" hatte sich der Prüfarzt der Beklagten angeschlossen und aus diesem Grunde den Kläger als erwerbsunfähig auf nicht absehbare Zeit beurteilt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 2. Dezember 1960 wurde der Kläger versuchsweise beurlaubt und am 3. Januar 1961 endgültig aus dem Landeskrankenhaus entlassen. Nach dem Entlassungsbericht vom 12. Januar 1961 soll er zuletzt bei allen auf der Station vorkommenden Arbeiten fleißig geholfen, auf Befragen aber unter Verdüsterung seiner Miene die gewohnte Fülle hypochondrischer Beschwerden vorgebracht, sich auch zunächst gegen seine Beurlaubung gesträubt haben.

Im August 1961 ließ die Beklagte den Kläger von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. U und dem Internisten Dr. K nachuntersuchen. Dr. U führte in seinem Gutachten aus: Es sei schwer, auf Grund einer einmaligen ambulanten Untersuchung eine Diagnose zu stellen. Das psychopathologische Syndrom gestatte lediglich die Feststellung eines hypochondrischen Bildes. Es sei möglich, daß der Kläger von 1959 an eine lang hingezogene Phase einer endogenen Depression mit vorwiegend hypochondrisch-somatischer Symptomatologie durchgemacht habe. Es könnte sich aber auch um eine hypochondrische Entwicklung auf der Grundlage einer abnormen Persönlichkeit gehandelt haben. Eine exakte diagnostische Einordnung werde erst nach einer längeren Beobachtung in einer psychiatrischen Klinik möglich sein. Einer solchen Beobachtung bedürfe es indessen nicht zur Beurteilung der jetzigen Leistungsfähigkeit des Klägers. Sein Zustand habe sich seit der Entlassung aus dem Krankenhaus Neustadt gebessert. Die Schwielen in seiner Hand seien ein Beweis dafür, daß er arbeite. Er müßte in der Lage sein, leichte und mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld im Sitzen fortgesetzt, im Stehen mit Unterbrechungen mindestens sechs Stunden am Tage auszuführen. - Dieser Beurteilung

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Leistungsfähigkeit des Klägers schloß sich Dr. K an. Er sah eine Besserung im Zustand des Klägers darin, daß "der akute Depressionszustand überwunden" sei.

Durch Bescheid vom 25. August 1961 entzog die Beklagte dem Kläger die Rente mit folgender Begründung: Nach der fachärztlichen Untersuchung beständen eine seelische Fehllhaltung, nervöse Störungen und nervöse Herz- und Kreislaufbeschwerden. In den Verhältnissen des Klägers sei insofern eine Änderung eingetreten, als bei ihm eine traurige Verstimmung nicht mehr festzustellen sei. Es seien ihm wieder alle leichten und mittelschweren Arbeiten im Sitzen fortgesetzt, im Stehen mit Unterbrechung zumutbar.

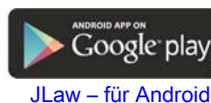
Mit der gegen den Entziehungsbescheid gerichteten Klage hat der Kläger vorgebracht, die Verhältnisse, die zur Gewährung seiner Rente geführt hätten, hätten sich nicht wesentlich geändert.

Das Sozialgericht (SG) Itzehoe hat - neben einem internistischen Gutachten - ein Gutachten von der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Kiel (Dr. L / Dr. K ) eingeholt und außerdem in der mündlichen Verhandlung den Facharzt für Nervenkrankheiten Dr. V gehört. Die Sachverständigen sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß im Gesundheitszustand des Klägers seit Dezember 1959 keine wesentliche Änderung eingetreten sei, wenn auch zur Zeit seines damaligen Aufenthalts im Landeskrankenhaus Neustadt "die Erscheinungen seiner abnormen Persönlichkeit und seiner Entwurzelung ziemlich intensiv" gewesen seien. Die Universitätsärzte haben ausgeführt: Beim Kläger lägen nach wie vor psychische Auffälligkeiten vor, die einer durch irreversible Lebensbedingungen und durch eine psychasthenische Persönlichkeitsstruktur verursachten aggressiven Gehemmtheit auf dem Boden einer

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entwurzelungsdepression zuzuordnen seien; jedoch werde die Arbeitsfähigkeit des Klägers dadurch nicht beeinträchtigt.

Das SG hat durch Urteil vom 3. Dezember 1962 den Entziehungsbescheid aufgehoben. Es hat ausgeführt: In den Verhältnissen des Klägers sei seit 1959 keine Änderung eingetreten. Die im Landeskrankenhaus Neustadt gestellte Diagnose eines fraglichen endogenen Depressionszustandes sei unrichtig gewesen. Der Kläger habe auch bei der Untersuchung in der Universitätsklinik Kiel Wutausbrüche gezeigt, die zu dem in Neustadt gebotenen Bild gepaßt hätten. Seine psychischen Auffälligkeiten seien nicht als echte endogene Depression anzusehen; sie seien in größeren Zeitabständen mehr oder weniger intensiv, ohne daß sich dabei das Grundleiden - eine Entwurzelungsdepression - ändere. Aus diesem Grunde sei es zu der längeren Behandlung in Neustadt gekommen, wobei offenbleibe, ob eine so lange stationäre Behandlung notwendig gewesen sei oder ob nicht nach dem jetzigen Befund gleichfalls eine stationäre Behandlung erfolgen müßte.

Im Berufungsverfahren hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Ob.Reg.Med.Rat Dr. Z in der mündlichen Verhandlung als Sachverständigen gehört und außerdem ein schriftliches Gutachten von Prof. Dr. D eingeholt. Die Beurteilung durch Prof. Dr. D lautet im wesentlichen: Bei dem Kläger handele es sich um eine chronifizierte Fehlentwicklung im Sinne einer abnormen Entwicklung; die körperlichen Beschwerden seien nicht Ausdruck einer endogenen Depression, sondern funktioneller Art. Er - der Sachverständige - komme somit zu einem ähnlichen Ergebnis wie Dr. U und die Kieler Nervenlinik; er habe

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

allerdings Bedenken, den Begriff der Entwurzelungsdepression zu verwenden. Die Haltung des Klägers in einer Mischung von Resignation und stummer bis offener Auflehnung sei inzwischen so fixiert, daß therapeutische Möglichkeiten kaum gegeben seien. Jedoch gebe es keine Anhaltspunkte für eine wahnhaft-Entwicklung, die sich der Korrektur des Willens entziehe. Die bei dem Kläger festgestellte Entwicklung sei in den Bereich der mehr oder weniger bewußtseinsnahen furcht- oder wunschbestimmten Vorstellungen einzuordnen und ohne eigentlichen Krankheitswert. Der Wille zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit werde zwar durch die affektiv gefärbte Fehlhaltung erheblich beeinträchtigt, aber nicht so, daß man von einer wesentlichen Einschränkung oder Aufhebung der freien Willensentscheidung sprechen könne, wie dies für echte Psychosen, wahnhaft-Entwicklungen und Zwangsneurosen gelte. - Dem Kläger seien alle Arbeiten, die seiner Ausbildung entsprächen, ohne Einschränkung zumutbar. - Eine faßbare Änderung des Befundes und des Beschwerdesyndroms sowie der Fehlhaltung sei seit Oktober 1960 nicht festzustellen. Es handele sich hier lediglich darum, daß der gleiche Zustand zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung anders beurteilt worden sei als später.

Das LSG hat durch Urteil vom 23. August 1963 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zwar habe sich der körperliche und geistige Zustand des Klägers seit der Rentenbewilligung nicht geändert, jedoch liege eine "Änderung der Verhältnisse" in der Entlassung aus dem Krankenhaus. Ein Versicherter, der notwendigerweise stationär in einem Krankenhaus behandelt werde, sei unabhängig von der Schwere seiner Krankheit erwerbsunfähig; denn er könne infolge von Krankheit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen.

- 7 -



- 7 -

Dieser Auslegung des Gesetzes steht nicht entgegen, daß die Krankheit nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über die Krankenhausbehandlung die Erwerbsunfähigkeit bewirke. Die Voraussetzungen für eine Rentengewährung wegen Erwerbsunfähigkeit hätten im Oktober 1960 bei dem Kläger vorgelegen. Seine Unterbringung in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Neustadt habe ihm, obwohl er damals zu körperlicher Arbeit fähig gewesen sei, die Möglichkeit genommen, seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Der Kläger sei allerdings nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht wegen "Krankheit oder anderer Gebrechen" oder wegen "Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte" (§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) im Landeskrankenhaus Neustadt untergebracht gewesen. Eine endogene Depression habe bei ihm nicht bestanden, ebensowenig eine Psychose, eine Geistesstörung mit Wahnvorstellungen und Sinnes-täuschungen oder eine Zwangsneurose; vielmehr habe eine seelische Fehlhaltung vorgelegen, die Prof. Dr. D. überzeugend in den Bereich abnormer Entwicklungen mit funktionellen körperlichen Beschwerden einordne. Jedoch sei an der Tatsache nicht vorbeizukommen, daß der Kläger auf fachärztliche Veranlassung in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Neustadt untergebracht worden sei, weil er psychisch aufgefallen gewesen sei und schließlich wegen Todesgedanken und Verweigerung der Nahrungsaufnahme auf eine geschlossene Station habe verlegt werden müssen. Derart schwere Auswirkungen einer abnormen Entwicklung ständen äußerlich denjenigen einer schweren endogenen Depression gleich. Sei das aber der Fall und demzufolge eine stationäre Behandlung notwendig gewesen, so sei der depressive Zustand, in dem sich der Kläger befunden habe,

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

einer Krankheit im Sinne der §§ 1246 Abs. 2 und 1247 Abs. 2 RVO gleichzusetzen. Nach alledem sei der Kläger während seiner Unterbringung in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Neustadt erwerbsunfähig gewesen; ihm sei die Rente zu Recht bewilligt worden. Sei aber die Unterbringung in Verbindung mit dem von ihm gebotenen massiven psychischen Störungsbild ein rechtserheblicher, die Erwerbsunfähigkeit mitbedingender Umstand, so stelle die Beendigung der Unterbringung eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers dar, auch wenn er - nach den übereinstimmenden Bekundungen der Sachverständigen - nach wie vor in einer seelischen Fehlhaltung mit entsprechenden funktionellen körperlichen Beschwerden verharre. - Der Kläger sei infolge der Entlassung aus dem Krankenhaus nicht mehr berufsunfähig. Da er seitdem den Auswirkungen seiner abnormen Entwicklung mit der ihm verbliebenen Willenskraft allein Herr zu werden vermocht habe und nicht wieder in ein Krankenhaus habe eingewiesen werden müssen, hinderten ihn die psychischen Auffälligkeiten, die er nach wie vor biete, nicht mehr, einer lohnbringenden Arbeit nachzugehen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts (§ 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO), indem er ausführt: Wenn die Beklagte nicht, wie es wohl richtiger gewesen wäre, eine Zeitrente festgesetzt habe, so müsse sie heute gegen sich gelten lassen, daß die Rente nur nach Maßgabe des § 1286 Abs. 1 RVO entzogen werden könne, ausreichende Gründe hierfür aber nicht vorlägen. Eine zur Rentenentziehung berechtigende wesentliche Änderung der Verhältnisse des Versicherten sei nicht gegeben, wenn sich nur die der Rentengewährung zugrunde liegende Diagnose inzwischen als unrichtig erwiesen habe, in dem tatsächlichen

- 9 -



- 9 -

Gesundheitszustand des Versicherten dagegen keine wesentliche Änderung eingetreten sei (BSG 6, 25, 27; 8, 241).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie nimmt im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des LSG Bezug, meint indessen, daß die Krankheit des Klägers zur Zeit der Rentenbewilligung nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar seine Erwerbsunfähigkeit bewirkt habe; denn sie habe ihn daran gehindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Darüber hinaus pflichtet die Beklagte dem LSG darin bei, daß auch das Erfordernis der Krankenhausbehandlung schlechthin zur Annahme der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit führen könne. Für rechtlich unerheblich hält die Beklagte, ob der Kläger infolge einer echten endogenen Depression oder nur wegen einer psychischen Auffälligkeit an der Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit gehindert gewesen sei; entscheidend sei - so meint sie -, daß der Kläger tatsächlich nicht habe arbeiten können. Für den Fall, daß das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben könne, hält die Beklagte für klärungsbedürftig, ob der Kläger seinerzeit, wenn auch nicht wegen einer endogenen Depression, so doch aus anderen, eine Krankheit ergebenden Gründen erwerbsunfähig gewesen sei.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO wird eine Versichertenrente entzogen, wenn der Empfänger der Rente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Sieht man einmal von dem - nach den Feststellungen des LSG nicht vorliegenden - Fall ab, daß eine Rente lediglich wegen eines bestimmten Krankheitsverdachts gewährt worden ist (vgl. BSG 17, 295), so ergibt sich aus der angeführten Regelung des § 1286 Abs. 1 RVO, daß eine Versichertenrente nur dann entzogen werden darf, wenn der Rentenempfänger früher tatsächlich berufs- oder erwerbsunfähig gewesen, die Rente also seinerzeit zu Recht bewilligt worden war; anderenfalls wäre nämlich nicht eine früher vorhandene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch eine Änderung der Verhältnisse beseitigt worden (BSG SozR Nr. 6 zu § 1286 RVO). Auf diesem Rechtsstandpunkt steht erkennbar auch das LSG; denn es hat sich veranlaßt gesehen, darzulegen, daß und weshalb dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit durch Bescheid vom 26. Oktober 1960 zu Recht bewilligt worden sei. Der Weg, auf dem es zu diesem Ergebnis gelangt ist, ist jedoch nicht gangbar. Das LSG hat festgestellt, bei dem Kläger hätten zu der Zeit des Rentenbeginns weder Krankheit noch andere Gebrechen noch Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte vorgelegen. Daß trotz des Fehlens dieser im Gesetz genannten, eine Rente auslösenden Ursachen der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) die Voraussetzungen des § 1247 Abs. 2 RVO als gegeben anzusehen gewesen seien, hat es mit der Unterbringung des Klägers in einer geschlossenen Krankenhausabteilung und seiner darauf zurückzuführenden Unfähigkeit, während dieser Zeit einem Erwerb nachzugehen, begründet. Dieser Argumentation des LSG steht entgegen, daß die Ursachen der MdE, von denen das Gesetz die Gewährung einer Rente



- 11 -

abhängig macht, mit den Worten "Krankheit oder anderen Gebrechen oder ..." erschöpfend aufgezählt sind (vgl. BSG 10, 33). Wenn - wie man im vorliegenden Falle den getroffenen Feststellungen entnehmen kann - ein Versicherter, ohne daß bei ihm eine der genannten Ursachen vorliegt, zu seiner eigenen Sicherheit in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht werden muß, weil er sich mit Selbstmordgedanken trägt, so ist er nicht allein deswegen erwerbsunfähig, weil er während und infolge seiner Unterbringung kein Einkommen erzielen kann. Ist hier- nach der zeitlich nicht beschränkte Rentenbezug des Klägers nicht allein mit seiner Festhaltung in einer geschlossenen Krankenhausabteilung zu rechtfertigen, so kann auch seine Entlassung aus dem Krankenhaus für sich allein keinen Grund für die Entziehung der Rente wegen einer "Änderung in seinen Verhältnissen" bilden.

Gleichwohl folgt hieraus nicht ohne weiteres, daß die Entziehung der Rente unzulässig und die Aufhebungsklage begründet wäre. Die in dem angefochtenen Urteil getroffene Feststellung, daß der Kläger Ende 1959 weder an einer Krankheit noch an anderen Gebrechen noch an einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gelitten habe, läßt nämlich Zweifel in bezug auf ihre Eindeutigkeit offen.

In einem gewissen Widerspruch hierzu könnte stehen, daß das LSG an einer anderen Stelle seiner Entscheidungsgründe ausgeführt hat, bei dem Kläger habe eine seelische Fehlhaltung vorgelegen, und er habe wegen seiner Beschäftigung mit Todesgedanken und wegen Verweigerung der Nahrungsaufnahme auf eine geschlossene Station verlegt werden m ü s s e n . Diese Feststellungen scheinen die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Kläger im Jahre 1959 unter

- 12 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seelischen Störungen gelitten hat, die er - auch bei zumutbarer Willensanspannung - aus eigener Kraft nicht überwinden konnte. In einem solchen Falle käme eine Krankheit im Rechtssinne in Betracht (vgl. BSG SozR Nr. 39 zu § 1246 RVO). In diese Richtung weist auch die Feststellung des LSG am Schluß der Entscheidungsgründe, der Kläger habe "seit seiner Entlassung aus der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Neustadt den Auswirkungen seiner abnormen Entwicklung mit der ihm verbliebenen Willenskraft allein Herr zu werden vermocht und nicht wieder im Krankenhaus untergebracht werden müssen". Daraus läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß der Kläger vor seiner Entlassung aus dem Krankenhaus seiner seelischen Störungen nicht habe aus eigener Kraft Herr werden können und demnach damals möglicherweise "krank" gewesen sei. Hiermit steht allerdings wiederum die eingangs der Entscheidungsgründe getroffene Feststellung des LSG nicht im Einklang, daß "sich der körperliche und geistige Zustand des Klägers seit der Rentenbewilligung ... nicht geändert" habe. Nach alledem mangelt es dem angefochtenen Urteil an ausreichenden widerspruchsfreien tatsächlichen Feststellungen, die eine Entscheidung in der Sache selbst zulassen würden. Auf die Revision des Klägers hin muß das Urteil deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückverwiesen werden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)